

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT OPPENHEIM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR **2026**

VOM 24.06.2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

ERGEBNIS- UND FINANZHAUSHALT

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbedarf der Erträge auf	17.773.912 EUR
der Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	17.725.327 EUR
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	48.585 EUR

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	432.186 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.338.413 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.478.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.139.587 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.707.401 EUR

§ 2

GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

Haushaltsjahr 2026

für zinslose Kredite auf	0,00 EUR
für verzinste Kredite auf	3.043.672,00 EUR
zusammen auf	3.043.672,00 EUR

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2026	0,00 EUR
--	----------

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungen) führen können, werden wie folgt festgesetzt:
3.729.500 Euro.

Die summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.320.311 Euro.

§ 4

DER HÖCHSTBETRAG DER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER EINHEITSKASSE

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzung festgesetzt.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75 Euro
für den zweiten Hund	180 Euro
für jeden weiteren Hund	250 Euro
für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes	

§ 6

GEBÜHREN UND BEITRÄGE

(1) Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), werden wie folgt festgesetzt:

Zur Deckung der Aufwendungen für die Weinbergshut werden folgende Beiträge erhoben:

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026	50,00 EUR/Hektar
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2024	25,01 EUR/Hektar

Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen bei Feldwegen, Wirtschaftswegen, Weinbergswegen und von Waldwegen werden folgende Beiträge erhoben

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2026	40,00 EUR/Hektar
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2024	6,81 EUR/Hektar

(2) Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes erhebt die Stadt bei Grundstücken mit einem Wert

von	0,00 Euro	bis	2.500,00 Euro	keine Gebühr
von	2.500,01 Euro	bis	200.000,00 Euro	50,00 EUR
von	200.000,01 Euro	und darüber hinaus		100,00 EUR

(3) Der Geldbetrag pro Stellplatz oder Garage (Ablösebetrag) gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) wird im Stadtgebiet auf 6.450 EUR festgesetzt.

(4) Das Nutzungsentgelt für Allmendgrundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung über den Allmendgenuss der Stadt Oppenheim in der jeweils geltenden Fassung beträgt pro genutztem Quadratmeter jährlich:

0,16 Euro – für Grundstücke mit gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Nutzung (Gärten, Pflanzstücke, Bürgeräcker und Sonstige Äcker)

0,10 Euro – für Grundstücke mit weinbaulicher Nutzung (Pflanzstücke, Bürgeräcker und Sonstige Äcker). Abweichend davon wird jedoch im Falle der nachweislichen Bedürftigkeit des Nutzers das Entgelt als Fixbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr festgesetzt. Für alle Neuvergaben (Zuteilung gem. § 4 Satzung über den Allmendgenuss) wird eine Kautions in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

(5) Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a, 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz über das Bestehen der Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro.

(6) Wochenmarktgebühren

für einen Tagesplatz	10,00 Euro
für einen Monatsplatz	30,00 Euro
für einen Dauerplatz (für jeweils 6 Monate)	150,00 Euro
für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser etc.) pro Markttag	10,00 Euro bis 30,00 Euro

§ 7

EIGENKAPITAL

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (Haushaltsvorvorjahr) beträgt 31.878.231,74 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 (Vorjahr) beträgt 32.103.206,74 EUR und zum 31.12.2026 (Haushaltsjahr) dann wahrscheinlich 32.151.791,74EUR.

§ 8

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 4.000 EUR überschritten sind.

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Oppenheim entscheidet der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.

Dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung wird die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro übertragen.

§ 9

WERTGRENZE FÜR INVESTITIONEN

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Oppenheim, den

Silke Rautenberg
Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2026 vorgelegt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile gem. § 95 Abs. 4 GemO.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Absatz 1 GemO erfolgte am 13.05.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung sowie der dazugehörigen Planunterlagen. Die Haushaltssatzung lag bis zur Beschlussfassung im Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oppenheim hatten die Möglichkeit bis zum 29.05.2026 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung einzureichen.

Gemäß § 97 Absatz 3 GemO liegt der Haushaltsplan von 02.07.2026 bis 17.07.2026, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer R 213-214, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

55276 Oppenheim,
gez. Martin Groth
Bürgermeister

Verfügung:	Datum	Unterschrift
1. Die Veröffentlichung im Rhein-Selz Aktuell ist ordnungsgemäß erfolgt am: 01.07.2026	01.07.2026	Gez. D. Stavenow
2. <input type="checkbox"/> Offenlage während der Dienststunden vom bis einschließlich ist erfolgt		
3. <input checked="" type="checkbox"/> Abdruck der Bekanntmachung an FB 2 m.d.B. um Kenntnisnahme und Beachtung.	01.07.2026	gez. D. Stavenow
4. <input type="checkbox"/> Bestätigung zu Nr. 1 und 2 an:		
5. <input type="checkbox"/> Kostenerstattung angefordert und angewiesen		
6. z.d.A.		